



# GEMEINDE RÜFENACH

## Gemeinderat

### Benützungsreglement für das Waldhaus Rüfenach

#### 1. Verwaltung

Die Aufsicht über das Waldhaus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er kann der Forstkommision, der Gemeindeganzlei, dem Förster, dem Hauswart und weiteren Gemeindeangestellten gewisse Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

#### 2. Reservationen

Benützungstermine sind mit dem Hauswart-Ehepaar, Hans und Bertha Aegerter, Unterdorfweg 2, Rüfenach, Tel. 056 284 13 48, zu vereinbaren (Stellvertretung siehe 4. k) auf der Rückseite).

#### 3. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren pro Anlass (max. 12. Std.) betragen (Stand 01.01.09):

a) für Ortsansässige	Fr. 130.--
b) für Auswärtige	Fr. 200.--
c) für Ortsbürger	Fr. 100.--

Diese Ansätze werden jährlich von der Ortsbürgergemeindeversammlung mit dem Budget festgelegt. In den Gebühren ist der normale Verbrauch an Brennholz und Elektrizität inbegriffen. Wird das Vordach mitbenützt, werden weitere Fr. 100.-- in Rechnung gestellt, sofern es sich bei den Waldhaus-Benützern um mehr als 40 Personen handelt. In Sonderfällen (längere Benützungsdauer etc.) entscheidet der Gemeinderat über die Gebühr. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 1 Monat vor dem vereinbarten Datum) beträgt die Gebühr für Auswärtige Fr. 140.--, für Ortsansässige Fr. 90.-- und für Ortsbürger 70.--.

Behörden und Kommissionen der Gemeinde Rüfenach steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung. Die Rüfenacher Vereine können das Waldhaus einmal pro Jahr gratis benützen.

#### 4. Verschiedene Bestimmungen und Hinweise

- Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen.
- Notwendig werdendes Nachreinigen und Aufräumen wird nach Aufwand zusätzlich berechnet; ebenso das Entsorgen von liegen gebliebenem Abfall.
- Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benützer zu beachten:
  - dass der Vor- und Innenraum gereinigt und aufgeräumt ist;
  - dass das Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt ist;
  - dass das Feuer beim Verlassen **nicht** mit Wasser gelöscht wird;
  - dass der Hauptschalter für den Strom ausgeschaltet ist (Ausnahmen gemäss Anweisungen Hauswart);
  - dass die Fensterläden und Türen geschlossen sind.
- Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material muss ersetzt werden (Preise siehe Inventarliste an der Innentüre des Geschirrschranks).

- e) Für das Waldhaus besteht kein generelles Wirterecht. Ohne spezielle Mitteilung an den Gemeinderat oder allenfalls Bewilligung desselben ist der Verkauf von Tranksame und Speisen im und um das Waldhaus untersagt. Dagegen können Tranksame und Speisen von den Veranstaltern oder Benützern mitgebracht und am Cheminée zubereitet werden. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung verwiesen.
- f) Der Schlüssel zum Waldhaus wird den Benützern, gegen Bezahlung der Benützungsbüher und eines „Depots“ von Fr. 100.--, durch das Hauswart-Ehepaar oder dessen Stellvertreter ausgehändigt. Er muss anderntags zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten von neuen Schlössern bzw. allenfalls notwendig werdende Änderungen des Gemeinde-Schliessplanes.
- g) Die Abrechnung über die Benützung des Waldhauses hat beim Hauswart-Ehepaar (oder bei der Stellvertretung) zu erfolgen.
- h) Der Gemeinderat kann, wenn er es für nötig erachtet, für die Dauer der Benützung eine Aufsicht auf Kosten der Benutzer bestimmen.
- i) Die „Informationen Waldhaus“ sowie die Bedienungsanleitungen für das Cheminée und den Geschirrspüler (alles im Waldhaus angeschlagen) bilden integrierende Bestandteile dieses Reglementes und sind strikte zu befolgen.
- j) Hausbenützern, welche vorstehende Benützungsbedingungen missachten, wird eine künftige Benützungsbewilligung verweigert. Ferner werden dadurch notwendige, zusätzliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- k) Als Stellvertreter für das Ehepaar Aegerter amten Herr und Frau Hans Rudolf und Karin Hauenstein, Rüfenach, Tel. 056 281 26 94. Sollten Herr und Frau Aegerter für längere Zeit abwesend sein, haben sich die Benutzer in allen Belangen an die Stellvertreter zu wenden. Auskünfte über solche Abwesenheiten erteilt Ihnen allenfalls die Gemeindekanzlei (056 297 86 00).

Rüfenach, 26. Januar 2009 (Neufassung).

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

C. Lüthy

Der Gemeindeschreiber:

R. Meyer

